

8. Kapitel.

Bericht des öffentlichen Treuhänders über das „feindliche“ Vermögen.

Aus dem Berichte des öffentlichen Treuhänders (Eighth General Report by the Public Trustee, presented to both Houses of Parliament by Command of his Majesty — Cd. 8241 —) Frühjahr 1916, ergibt sich, wie groß ungefähr das bis dann mit Beschlag belegte deutsche Vermögen war. Der Bericht hat nach der in den „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft“ (Kiel) vom 16. Juni 1916 gegebenen Übersetzung folgenden Wortlaut:

Die zur Zeit meines 7. Jahresberichtes bestehende Gesetzgebung über Handel mit dem Feind ist seither durch gewisse Proklamationen und zwei spätere Gesetze, die Zusatzgesetze über den Handel mit dem Feind von 1915 und 1916, ergänzt und erweitert worden. Nach dem Gesetz von 1915 sind meine wichtigsten Aufgaben als Kustos feindlichen Vermögens in England und Wales die folgenden:

1. Die beim Kustos zu hinterlegenden Summen umfassen auch die dem Feinde zukommenden Zinsen von Staatspapieren und städtischen oder anderen behördlichen Papieren, die Zinsen des auf derartige Anlagen rückgezahlten Kapitals und des zurückgezahlten Kapitals aus Aktiengesellschaften;

2. Die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens wird auch auf Bankguthaben und Buchschulden feindlicher Personen oder Firmen von £ 50 aufwärts ausgedehnt.

Ferner bestimmte das Gesetz, daß die Anzeigepflicht von Kapital, das in feindlichen Händen befindlich ist oder von Feinden verwaltet wird, sich auch auf Handelsgesellschaften beziehe; es ermächtigte zur unmittelbaren Einziehung aller Dividenden von Gesellschaften, die an in England ansässige Personen zahlbar sind, falls diese als Beauftragte von Feinden fungieren.

Das Zusatzgesetz über Handel mit dem Feinde von 1916 sieht vor, daß die Einschränkungen und Verbote im Hinblick auf die Behandlung feindlichen Vermögens in England, die die Gesetze und Proklamationen über Handel mit dem Feind festlegten, nach Friedensschluß fortbestehen sollen, bis Seine Majestät durch eine Order-in-Council anderweitig bestimmen würde. Der Board of Trade erhielt Vollmacht, Liquidatoren zu ernennen, um feindliche Firmen ganz oder teilweise aufzulösen oder die Fortführung solcher Geschäfte während des Krieges zu untersagen. Überdies wurden dem Board of Trade die Machtbefugnisse des High Court zugesprochen, nämlich Kapitalanlagen in England vorzunehmen mit dem Vermögen jeder Art, das für die Feinde oder feindliche Untertanen aufbewahrt wird.

§ 4 des Zusatzgesetzes über Handel mit dem Feind von 1914 ermöglicht einem britischen Gläubiger eines Feindes oder einer feindlichen Firma, bei dem High Court zu beantragen, daß alle Aktiva eines solchen Feindes oder ein Teil davon — der Gesamtbetrag ist jetzt allgemeiner bekannt geworden — bei dem Kustos zu hinterlegen ist. Eine Summe von annähernd £ 5 Millionen wurde bereits zu diesem Zwecke hinterlegt; hiervon sind annähernd £ 76000 unter Aufsicht des Gerichtshofes zur Zahlung von Forderungen englischer Gläubiger verteilt worden.

Auf Ersuchen des Schatzamtes, das sich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung gesetzt hatte, wurde letztes Jahr ein System eingeführt, wonach in England ansässige Personen freiwillige Angaben über das Vermögen machen konnten, das in Feindesland für ihre Rechnung aufbewahrt wurde, sowie über alle ihre Forderungen an Personen oder